

Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Seite 1 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Altlandsberg

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 2 Richtlinie der Stadt Altlandsberg für die Arbeit der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

Seite 3 Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Seite 4 Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg über das Widerspruchsrecht nach § 36 Bundesmeldegesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Seite 4 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Altlandsberg

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 26.10.2017 folgende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Altlandsberg beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Altlandsberg, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 04 vom 30. Mai 2013, einschließlich der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Altlandsberg, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr.11 vom 29. Oktober 2015, einschließlich der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Altlandsberg, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr.02 vom 22. Februar 2017, einschließlich der 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Altlandsberg, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr.05 vom 24. Mai 2017 wird wie folgt geändert.

Artikel 2

§ 5 (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Vertretung der Rechte behinderter Menschen auf Gleichbehandlung benennt die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode) eine/n Beauftragten. Das Amt beginnt und endet grundsätzlich zeitversetzt ein Jahr nach Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung. Bei gleicher Eignung ist der/dem Bewerber/in nach Möglichkeit Vorzug zu gewähren, die/der selbst bzw. mittelbar von Behinderung betroffen ist.

Artikel 3

§ 6(3) wird wie folgt neu gefasst:

(3) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an, 2 Mitglieder aus dem Ortsteil Altlandsberg und jeweils 1 Mitglied aus den Ortsteilen

Bruchmühle, Buchholz, Gielsdorf, Wegendorf und Wesendahl. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Ortsbeiräte für die Dauer von 5 Jahren einzeln durch die Stadtverordnetenversammlung benannt. Das Amt beginnt und endet grundsätzlich zeitversetzt ein Jahr nach Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Ortsbeirates die Neubenennung eines Mitglieds durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit des Seniorenbeirates. Mitglied des Seniorenbeirates können nur mit Hauptwohnsitz in der Stadt Altlandsberg gemeldete Einwohner werden. Sie sollen in der Regel mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben und aus dem Berufsleben ausgeschieden sein.

Artikel 4

§ 6a (1) wird wie folgt neu gefasst:

Zur Vertretung der Interessen der Einwohner, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, benennt die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode) eine/n Integrationsbeauftragte/n. Das Amt beginnt und endet grundsätzlich zeitversetzt ein Jahr nach Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung.

Artikel 5

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altlandsberg, den 02.11.2017

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Richtlinie der Stadt Altlandsberg für die Arbeit der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

1. Allgemeines / Ziel

Zur Verwirklichung einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen beruft die Stadt Altlandsberg eine/n Behindertenbeauftragte/n.

Durch die Mitwirkung der/s Beauftragten in Angelegenheiten, welche die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, soll sichergestellt werden, dass gesetzliche Regelungen umgesetzt, Benachteiligungen beseitigt und das Selbstverständnis der Dazugehörigkeit gefördert wird.

2. Rechtsstellung/Bewerbersauswahl

Die /der Behindertenbeauftragte

- ist unabhängig, parteipolitisch neutral, ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- Drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der/des Behindertenbeauftragten führt die Verwaltung ein öffentliches Bewerbungsverfahren für das Amt der/des Behindertenbeauftragten durch.
- Bei gleicher Eignung ist nach Möglichkeit der Bewerberin bzw. dem Bewerber Vorzug zu gewähren, die/der selbst bzw. mittelbar von Behinderung betroffen ist.

3. Aufgaben

Die /der Behindertenbeauftragte

- ist persönlicher Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen, informiert über gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Zuständigkeiten auf und koordiniert diese.
- ist Interessenvertretung dieses Personenkreises für alle Lebensbereiche, von Kita bis Berufsausbildung, berufliche Tätigkeit, Gesundheit, Freizeit, Mobilität und Wohnen.
- stellt die aktuelle Situation der in der Stadt lebenden Menschen mit den verschiedensten Behinderungen dar.
- bringt einen Teilhabeplan auf den Weg, mit handlungsorientierten Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation der von Behinderung betroffenen Menschen.
- achtet auf die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften von UN, Bund und Land, um die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen und Benachteiligung zu verhindern.
- unterstützt die politischen Gremien der Stadt und die Stadtverwaltung durch Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gewährleistung der barrierefreien Gestaltung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und infrastrukturellen Anlagen, von barrierefreien Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten.
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit um alle Bürger über die Belange der Menschen mit den verschiedensten Behinderungen zu informieren und zu sensibilisieren.
- legt einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

4. Befugnisse / Aufgaben der Stadt

Die/der Behindertenbeauftragte

- erhält die Möglichkeit zu allen Beschlüssen die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung haben, Stellung zu nehmen. Das betrifft u.a. Beschlüsse zur Schaffung von Wohnraum, zum Bau öffentlicher Gebäude, Verkehrsplanungen oder Infrastrukturgestaltung.
- ist zu den Sitzungen der Stadtverordneten zu laden, wenn Tagesordnungspunkte den von ihr/ihm vertretenen Personenkreis betreffen.
Unterlagen zu diesen Tagesordnungspunkten sind ihr/ihm zur Verfügung zu stellen.

- erhält zu den betreffenden Tagesordnungspunkten die Möglichkeit zum Sachverhalt Stellung nehmen.
- ist bei allen infrastrukturellen Planungen im Sinne eines Trägers öffentlicher Belange einzubeziehen.
- ist im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches durch die Verwaltung der Stadt Altlandsberg in ihrem/seinem Wirken zu unterstützen.

5. Finanzielle Ausstattung

Die/der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Altlandsberg.

6. Verschwiegenheitspflicht

Die/Der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

Die/Der Behindertenbeauftragte hat die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Altlandsberg, den 02.11.2017

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Es werden folgende Daten übermittelt:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. derzeitige Anschriften sowie
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Von Ihrem Widerspruchsrecht können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Entsprechende Formulare sind bei der Meldebehörde erhältlich und können Ihnen auf Anfrage auch zugesandt werden. Sie stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg www.altlandsberg.de als download zur Verfügung.

Altlandsberg, d. 08.11.2017

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg
über das Widerspruchsrecht nach § 36 Bundesmeldegesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung
von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“**

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch unterbleibt die Datenübermittlung.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf und ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er kann beim Einwohnermeldeamt der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffnungszeiten:

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Altlandsberg, 08.11.2017

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,

Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kosten-

losen Herunterladen und Ausdrucken im
Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Landhausstraße, Gewerbepark 5
15345 Petershagen/Eggersdorf

Redaktionsschluss: 13.11.2017